

**Gesetz
betreffend die Einführung des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug**

Vom 17. August 1911 (Stand 1. Januar 2013)

Der Kantonsrat,

in Vollziehung des Art. 52 der Übergangsbestimmungen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾,

beschliesst:

1. Zuständige Behörden und Verfahren *

1.1. Gerichtsbehörden und Schätzungskommission *

§ 1 * **Zuständigkeit der Gerichte**

¹ Die Zuständigkeit der Gerichte für Massnahmen, Anordnungen oder Entschiede gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch richtet sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008²⁾ sowie des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010³⁾.

² ... *

§ 2 * **Kantonsgerichtskanzlei**

¹ Die Hinterlegung und die Protokollierung mündlicher Verfügungen im Sinne von Art. 507 ZGB erfolgen bei der Kantonsgerichtskanzlei.

¹⁾ SR [210](#)

²⁾ SR [272](#)

³⁾ BGS [161.1](#)

§ 3 * Schätzungskommission

¹ Mitglieder der Schätzungskommission gemäss § 61 PBG nehmen amtliche Schätzungen (Art. 618 ZGB) vor und stellen die Belastungsgrenze fest. *

² Der Regierungsrat

- a) regelt die Organisation und das Verfahren;
- b) kann der Schätzungskommission weitere Aufgaben aus dem Bundes- und dem kantonalen Recht übertragen;
- c) kann Wegleitungen und Richtlinien anerkannter Fachverbände als verbindlich erklären;
- d) regelt die Voraussetzungen, unter denen in Rechtsgebieten, wo das Gesetz keine amtliche Schätzung vorsieht, die Schätzungskommission eine amtliche Schätzung vornehmen kann.
- e) legt die Gebühren fest.

³ Gegen Schätzungsentscheide kann bei der Schätzungskommission Einsprache erhoben werden; Einspracheentscheide unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

⁴ Das Grundbuch- und Vermessungsamt und die Gebäudeversicherung stellen der Schätzungskommission alle für die Beurteilung eines Verkehrs- oder Ertragswertes notwendigen Unterlagen zur Verfügung. *

⁵ Schätzungsergebnisse werden elektronisch verwaltet. Zugriff auf die elektronischen Daten haben die Präsidentin oder der Präsident, die Mitglieder und das Sekretariat der Schätzungskommission.

1.2. Verwaltungsbehörden

§ 4 * Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für folgende Fälle:

1. * ...
2. * Art. 660a ZGB (Bezeichnung von Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen);
3. Art. 885 ZGB (Ermächtigung von Geldinstituten und Genossenschaften zur Bestellung eines Pfandrechtes durch Viehverschreibung);
4. Art. 907 und 915 ZGB (Erlass von Verordnungen betreffend das Pfandleihgewerbe);
5. Art. 916 ZGB (Bezeichnung der Pfandbriefanstalten);
6. * ...

§ 5 * Direktion des Innern

¹ Die Direktion des Innern ist zuständig für folgende Fälle:

1. Art. 30 Abs. 1 und 2 ZGB (Namensänderung);
2. Art. 45 ZGB (Aufsicht über das Zivilstandswesen);
3. * ...
4. Art. 106 Abs. 1 ZGB (Erhebung der Eheungültigkeitsklage);
5. * Art. 268 und 268c Abs. 3 ZGB (Adoptionsverfahren und Beratung adoptierter Personen bei der Auskunftssuche nach den Personalien der leiblichen Eltern).
6. Art. 269c ZGB (Bewilligung und Aufsicht der Adoptivkindervermittlung);
7. Art. 317 ZGB (Koordination auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kindesschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe);
8. * Art. 441 Abs. 1 ZGB (Aufsichtsbehörde über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).

§ 5a * Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine interdisziplinäre Fachbehörde.

² Sie erfüllt alle Aufgaben, welche ihr das Bundesrecht oder das kantonale Recht zuweisen.

§ 6 * ...**§ 7 *** Grundbuch- und Vermessungsamt *

¹ Das Grundbuch- und Vermessungsamt ist die zuständige Amtsstelle für Massnahmen gemäss: *

- a) * Art. 743 Abs 2 und 3 ZGB (Teilung eines Grundstücks),
- b) * Art. 833 und 834 ZGB (Zerstückelung und Anzeige der Schuldübernahme),
- c) * Art. 852 Abs. 2 ZGB (Änderung im Pfandrechtsverhältnis),
- d) * Art. 861 ZGB (Ausstellung von Pfandtiteln),
- e) * Art. 962 ZGB (Anmerkung und Löschung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen),
- f) * Art. 974a ZGB (Bereinigung der Einschreibungen bei der Teilung des Grundstücks),
- g) * Art. 974b ZGB (Bereinigung der Einschreibungen bei der Vereinigung von Grundstücken),

- h) * Art. 976 ZGB (Erleichterte Löschung zweifelsfrei bedeutungsloser Einträge),
- i) * Art. 976a und 976b ZGB (Löschung anderer Einträge),
- j) * Art. 38ff. SchlT ZGB (Einführung des Grundbuchs),
- k) * Art. 976c (Durchführung des öffentlichen Bereinigungsverfahrens).

§ 8 * Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt von § 12 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 zuständig für folgende Fälle: *

- 1. * Art. 84 ZGB (Aufsicht über die Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehören);
- 2. * Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 260a Abs. 1 ZGB (Anfechtung der Anerkennung);
- 3. * Art. 261 Abs. 2 ZGB (Stellung als beklagte Partei im Vaterschaftsprozess);
- 4. * Art. 316 ZGB (Tagesbetreuung gemäss Kinderbetreuungsgesetz¹⁾, Bewilligung und Aufsicht);
- 5. * Art. 518, 554 und 595 Abs. 3 ZGB (Aufsicht über die Willensvollstreckung und die Erbschaftsverwaltung).

2 ... *

§ 9 * Gemeindepräsidium

¹ Das Gemeindepräsidium ist zuständig für folgende Fälle: *

- 1. * ...
- 2. Art. 720 und Art. 721 ZGB (Entgegennahme von Fundanzeigen und Anordnung der Versteigerung).

² Der Gemeinderat kann ein anderes Behördenmitglied, eine Amtsstelle oder eine Amtsperson mit diesen Aufgaben betrauen.

§ 10 * Erbschaftsbehörde

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die zuständige Behörde für folgende Aufgaben im Erbrecht (Erbschaftsbehörde):

- 1. Art. 490 ZGB (Anordnung der Aufnahme eines Inventars bei der Nacherbeneinsetzung);
- 2. Art. 505 Abs. 2 ZGB (Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen);

¹⁾ GS 28, 565 (BGS [213.4](#))

3. Art. 517 ZGB (Amtliche Mitteilung an die Willensvollstreckerin oder den Willensvollstrecker; Ausstellung des Willensvollstreckerzeugnisses);
4. Art. 550 ZGB (Begehren auf Verschollenerklärung);
5. Art. 551, 552 und 553 ZGB (Allgemeine Sicherungsmassregeln, Siegelung, Inventar);
6. Art. 554 und 555 ZGB (Erbschaftsverwaltung und Erbenruf);
7. Art. 556, 557, 558 und 559 ZGB (Eröffnung der letztwilligen Verfügung);
8. Art. 581, 582, 583, 584 und 585 Abs. 2 ZGB (Durchführung der Errichtung des öffentlichen Inventars);
9. Art. 595 ZGB (Durchführung der amtlichen Liquidation);
10. Art. 611 und 612 ZGB (Bildung von Losen und Anordnung der Versteigerung).

§ 11 * **Betreibungsamt**

¹ Als Zahlungsort im Sinne von Art. 851 ZGB gilt das Betreibungsamt derjenigen Gemeinde, in welcher der Schuldner seinen Wohnsitz hat. *

§ 12 * **Bürgerrat**

¹ Für die an ihrem Heimatort wohnenden Gemeindebürger ist der Bürgerrat für folgende Fälle zuständig: *

1. * Art. 84 ZGB (Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Bürgergemeinde angehören);
2. * Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 260a Abs. 1 ZGB (Anfechtung der Anerkennung);
3. * Art. 261 Abs. 2 ZGB (Stellung als beklagte Partei im Vaterschaftsprozess);

² ... *

³ ... *

§ 13 * ...

§ 14 * ...

§ 15 * ...

§ 16 * ...

§ 17 * ...

§ 17^{bis} *

§ 18 * ...

§ 19 * ...

§ 20 *

§ 21 *

2. Kantonales Zivilrecht

2.1. Allgemeines

§ 22 Veröffentlichung

¹ Die durch das Zivilgesetzbuch und dieses Gesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen, Aufforderungen und Auskündigungen haben im kantonalen Amtsblatt zu erfolgen.

² In den Fällen der Art. 36, 555, 558 Abs. 2, und 662 und 43 SchIT ZGB erfolgt die Bekanntmachung mindestens zweimal. *

³ Vorbehalten bleibt die Veröffentlichung im schweizerischen Handelsamtsblatt in den im ZGB bezeichneten Fällen. Die zuständigen Behörden haben, wenn es zweckmässig erscheint, weitere Bekanntmachungen anzuordnen.

2.2. Personenrecht

§ 23 * ...

§ 24 * ...

§ 25 * ...

§ 26 * ...

§ 27 * ...

§ 28 * ...

§ 29 * ...

§ 30 * Verordnung

¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen gemäss Art. 49 Abs. 1 und 2 sowie Art. 103 ZGB.

§ 30a * Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

¹ Als Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Sinne von Art. 25 und 26 ZGB bei bevormundeten Kindern und bei unter umfassender Beistandschaft stehenden Volljährigen gilt die Gemeinde

- a) in welcher die betroffene Person bei Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz hatte oder
- b) in welche sie mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innerhalb deren Zuständigkeitsbereich ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlegt oder
- c) in welcher sie bei Übertragung der Massnahme von einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 31 Körperschaften des kantonalen Rechtes

¹ Betreffend die öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten im Kanton Zug kommen die bezüglichlichen Bestimmungen der zugerischen Kantonsverfassung¹⁾ und des Gesetzes über das Gemeindewesen²⁾ zur Anwendung.

² Personenverbindungen, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, stehen unter den Bestimmungen des ZGB über die Gesellschaften und Genossenschaften (Art. 59).

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [171.1](#)

³ Allmendgenossenschaften, Waldgenossenschaften, Alpengenossenschaften, Viehzuchtgenossenschaften, Brunnengenossenschaften, Wuhrgenossenschaften, Genossenschaften zur Durchführung von Bodenverbesserungen und anderen ähnlichen Körperschaften, welche keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen, kann im Kanton Zug die juristische Persönlichkeit zuerkannt werden, ohne dass eine Eintragung im Handelsregister zu erfolgen hat. Gesuche sind unter Einsendung der Statuten oder Reglemente dem Regierungsrate einzureichen. Derselbe entscheidet endschaftlich über die Zuerkennung der juristischen Persönlichkeit. Bei Verweigerung kann an den Kantonsrat rekurriert werden. Die Zuerkennung der juristischen Persönlichkeit wird im Amtsblatt veröffentlicht und hierüber auf der Staatskanzlei ein besonderes Register geführt.

2.3. Kindes- und Erwachsenenschutz *

2.3.1. Organisation *

§ 32 * Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die ihr unterstellten Dienste sind ein Amt der kantonalen Verwaltung.

² Dem Präsidium der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde obliegt die Leitung des Amtes für Kindes- und Erwachsenenschutz.

§ 32^{bis} * ...

§ 32^{ter} * ...

§ 32^{quater} * ...

§ 33 * Bestand und Anstellung

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus dem Präsidium und mindestens vier Mitgliedern.

² Das Präsidium und die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden vom Regierungsrat angestellt.

§ 34 * Unabhängigkeit

¹ In ihrer Tätigkeit ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unabhängig und nur an das Recht gebunden.

² Bei den vom kantonalen Recht an sie delegierten Aufgaben (§ 40) untersteht sie dem administrativen und fachlichen Weisungsrecht der vorgesetzten Behörde.

§ 35 * Unvereinbarkeit

¹ Dem Präsidium und den Mitgliedern der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind Tätigkeiten untersagt, die zu Interessenkollisionen führen oder die unabhängige Ausübung des Amtes beeinträchtigen können.

§ 36 * Ausstands- und Ablehnungsgründe

¹ Ein Behördenmitglied tritt zusätzlich zu den im Verwaltungsrechtspflegegesetz geregelten Ausstandsgründen¹⁾ in den Ausstand,

- a) wenn es mit einer am Verfahren beteiligten Partei verheiratet ist oder war oder in eingetragener Partnerschaft oder dauernder Familiengemeinschaft lebt oder lebte, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert ist,
- b) oder wenn es aus einem anderen sachlich vertretbaren Grund als befangen erscheint.

² Ein Behördenmitglied kann von den Parteien abgelehnt werden oder selbst in den Ausstand treten, wenn zwischen ihm und einer am Verfahren beteiligten Person ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder eine besondere Freundschaft oder Feindschaft besteht.

³ Die Mitwirkung in einem früheren Verfahren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bildet für sich allein keinen Ausstandsgrund.

§ 37 * Gesuch

¹ Will eine Partei den Ausstand eines Behördenmitgliedes verlangen, so hat sie sofort nach Bekanntwerden oder Entstehen des Ausstands- oder Ablehnungsgrundes ein begründetes Gesuch zu stellen.

§ 37^{bis} * ...

¹⁾ § 8 VRG, GS 20, 693 (BGS [162.1](#))

§ 38 * Entscheid

¹ Über Ausstandsfragen entscheidet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes.

§ 39 * Sachliche Zuständigkeit

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für die ihr vom Schweizerischen Zivilgesetzbuch zugewiesenen Aufgaben zuständig. Insbesondere ist sie für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen Eltern und Kindern (Art. 273 – 275a ZGB) sowie die Anordnung von Massnahmen zum Schutze des Kindes (Art. 307 – 327c ZGB);
- b) die Förderung der eigenen Vorsorge (Art. 360 – 373 ZGB);
- c) die Anordnung von Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen (Art. 374 – 387 ZGB);
- d) die Errichtung und Aufhebung von Beistandschaften (Art. 393 – 399 ZGB);
- e) die fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 ZGB).

§ 40 * Weitere Aufgaben

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist im Bereich der Pflegekinderaufsicht (Art. 316 ZGB) für die Bewilligung und Aufsicht der Familienpflege zuständig.

² Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption¹⁾ notwendigen Ausführungsbestimmungen.

³ Er kann der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zusätzliche Aufgaben übertragen.

§ 41 * Besetzung

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fällt ihre Entscheide vorbehältlich abweichender Bestimmungen als Kollegialbehörde mit drei Mitgliedern.

² Wenn die Art der Entscheidung es erfordert, kann das Präsidium oder ein Mitglied eine Entscheidung der Gesamtbehörde verlangen.

¹⁾ SR [211.222.338](#)

§ 42 * Verfahrensleitung und Instruktion

¹ Das Präsidium oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sorgt für die Instruktion und Leitung des Verfahrens, namentlich die Prüfung der Zuständigkeit und die Einberufung der Behörde.

² In dringenden Fällen sind das Präsidium oder das zuständige Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zum Erlass von vorsorglichen Massnahmen (Art. 445 Abs. 1 und 2 ZGB) ermächtigt.

§ 43 * Einzelzuständigkeiten

¹ In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen folgende Geschäfte des Kindesschutzes:

- a) Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgesicht (Art. 134 Abs. 1 ZGB);
- b) Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 und 287 ZGB);
- c) Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 146 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB);
- d) Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (Art. 265 Abs. 3 ZGB);
- e) Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB);
- f) Zuteilung der elterlichen Sorge an den Vater (Art. 298 Abs. 2 ZGB);
- g) Übertragung der elterlichen Sorge an den anderen Elternteil (Art. 298 Abs. 3 ZGB);
- h) Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 298a Abs. 1 ZGB);
- i) Ernennung des Beistandes zur Vaterschaftsabklärung (Art. 309 Abs. 1 ZGB);
- j) Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes und Ausübung der Pflegekinderaufsicht (Art. 316 Abs. 1 ZGB);
- k) Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und 322 Abs. 2 ZGB);
- l) Entgegennahme des Kindsvermögensinventars nach Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB);
- m) Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB);
- n) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB).

² In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen folgende Geschäfte des Erwachsenenschutzes:

- a) Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages sowie Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten (Art. 363 und 364 ZGB);
- b) Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB);
- c) Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 und 382 Abs. 3 ZGB);
- d) Aufnahme eines Inventars und Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB);
- e) Rechnungsprüfung (Art. 415 Abs. 1 und 425 Abs. 2 ZGB);
- f) Entbindung von der Pflicht zur Ablage des Schlussberichtes und der Schlussrechnung gemäss Art. 425 Abs. 1 Satz 2 ZGB;
- g) Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (Art. 553 Abs. 1 ZGB);
- h) Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 und 444 ZGB);
- i) Erhebung des Strafantrages gemäss Art. 30 Abs. 2 StGB¹⁾.

³ Wenn die Art der Entscheidung es erfordert, kann das zuständige Mitglied eine Entscheidung in Dreierbesetzung verlangen.

§ 44 * Melderecht und Meldepflicht

¹ Jede Person ist berechtigt, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine hilfsbedürftige Person zu melden.

² Jede Person, die eine Gefährdung des Kindeswohls wahrnimmt, insbesondere Amtspersonen und diejenigen Personen, die beruflich mit der Ausbildung, Betreuung oder der medizinischen oder psychologischen Behandlung von Kindern zu tun haben und im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Gefährdung des Kindeswohls wahrnehmen, ist verpflichtet, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Anzeige zu erstatten.

§ 45 * Kindesschutzgruppe

¹ Die Direktion des Innern kann eine Kindesschutzgruppe einsetzen oder mittels Vereinbarung Dritte damit beauftragen.

² Sie regelt deren Aufgaben und Zusammensetzung.

¹⁾ SR [311.0](#)

2.3.2. Mandatsführung *

§ 46 * Allgemein

¹ Als Beiständin oder Beistand kann jede natürliche Person ernannt werden, welche die für die vorgesehenen Aufgaben notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen vorweisen kann (Art. 400 ZGB).

² Das Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz führt ein Mandatszentrum. Mandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer geeigneten Privatperson übertragen kann, werden durch das Mandatszentrum oder eine Fachstelle geführt.

§ 47 * Entschädigung und Spesen

¹ Die Beiständin oder der Beistand hat Anspruch auf eine Entschädigung und den Ersatz der notwendigen Spesen, die aus dem Vermögen der betroffenen Person ausgerichtet werden.

² Ist kein Vermögen vorhanden, ist die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgesetzte Entschädigung vom Kanton zu tragen.

³ Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz unter Berücksichtigung des Aufwandes für Verwaltung und des Vermögens.

§ 48 * Aufsicht

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt die Aufsicht über die Mandatsführenden wahr und kann ihnen Weisungen erteilen.

2.3.3. Fürsorgerische Unterbringung *

2.3.3.1. Behördliche Unterbringung *

§ 49 * Zuständigkeit

¹ Über die Unterbringung und die Entlassung entscheidet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

² Sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr bestehen, beantragt die Einrichtung bei der Kindes- und Erwachsenenbehörde die Entlassung.

§ 50 * Nachbetreuung

¹ Besteht Rückfallgefahr, so kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit der Entlassung eine geeignete Nachbetreuung anordnen.

² Sie holt vorgängig einen Bericht der Einrichtung oder der behandelnden Arztperson ein.

2.3.3.2. Ärztliche Unterbringung *

§ 51 * Einweisung

¹ Jede Facharztperson der Psychiatrie, die eine Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton Zug besitzt, kann die Unterbringung (Art. 429 ZGB) anordnen.

² Bei Gefahr in Verzug kann jede Arztperson, die eine Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton Zug besitzt, die Unterbringung anordnen.

³ Die Gültigkeit der ärztlichen Unterbringung ist auf sechs Wochen beschränkt.

⁴ Die anordnende Arztperson stellt den Unterbringungsentscheid unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu.

§ 52 * Entlassung

¹ Über die Entlassung entscheidet die Einrichtung (Art. 429 Abs. 3 ZGB).

² Besteht Rückfallgefahr, so kann die Einrichtung mit der Entlassung eine geeignete Nachbetreuung anordnen.

³ Die Einrichtung teilt die Entlassung unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit.

§ 53 * Weiterführung der fürsorgerischen Unterbringung

¹ Hält die Einrichtung eine Unterbringung für länger als sechs Wochen für notwendig, stellt sie bei der Kindes- und Erwachsenenbehörde einen Antrag auf Weiterführung der Massnahme.

² Der Antrag ist spätestens acht Tage vor Ablauf der sechswöchigen Frist einzureichen. Der Antrag ist zu begründen.

2.3.3.3. Ambulante Massnahmen *

§ 54 * Gegenstand

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ambulante Massnahmen anordnen.

² Zulässig sind jene Massnahmen, die geeignet erscheinen, eine Einweisung in eine Einrichtung zu verhindern oder einen Rückfall zu vermeiden. Insbesondere kann sie

- a) der betroffenen Person Weisungen erteilen;
- b) die betroffene Person, die mutmasslich an einer psychischen Störung leidet oder schwer verwahrlost ist, anweisen, sich einer ambulanten ärztlichen Untersuchung oder therapeutischen Behandlung zu unterziehen.

³ Ambulante Massnahmen können Teil der Nachbetreuung sein.

2.3.4. Verantwortlichkeit *

§ 55 * Rückgriff bei Haftungsfällen

¹ Der Rückgriff im Haftungsfall gemäss Art. 454 ZGB auf die Person, die den Schaden verursacht hat, richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz¹⁾.

2.3.5. Verfahren *

§ 56 * Anwendbares Recht

¹ Auf das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und vor Verwaltungsgericht ist, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bundesrechtes, das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)²⁾ anwendbar.

¹⁾ GS 21, 451 (BGS [154.11](#))

²⁾ GS 20, 693 (BGS [162.1](#))

§ 57 * Kosten

¹ Die Gebühren für Amtshandlungen im Kindes- und Erwachsenenschutz richten sich unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 nach dem Verwaltungsgebührentarif¹⁾ und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz²⁾.

² Keine Kosten sind zu erheben in Kindesschutzfällen und im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung.

³ Im Erwachsenenschutz kann in begründeten Fällen auf eine Kostenerhebung verzichtet werden. Ein Kostenvorschuss darf nicht verlangt werden.

§ 58 * Rechtsmittel

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt:

- a) Beschwerden gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 450 ZGB);
- b) Beschwerden in den Fällen von Art. 439 ZGB;
- c) Beschwerden gegen die Anordnung einer Nachbetreuung oder einer ambulanten Massnahme.

² Es ist für die Beurteilung örtlich zuständig, wenn die betroffene Person Wohnsitz im Kanton Zug hat oder wenn die Massnahme von einer Arztperson oder Einrichtung im Kanton Zug angeordnet wurde und die betroffene Person sich im Kanton Zug aufhält.

§ 59 * Übergangsbestimmung

¹ Der Regierungsrat ist befugt, Bestimmungen über die Übertragung der Geschäfte von den kommunalen Vormundschaftsbehörden zur Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu erlassen.

§ 60 * ...

§ 61 * ...

§ 62 * ...

§ 63 * ...

§ 64 * ...

¹⁾ GS 20, 403 (BGS [641.1](#))

²⁾ GS 20, 693 (BGS [162.1](#))

§ 65 * ...

2.4. Erbrecht

§ 66 * Erbrecht des Gemeinwesens

¹ Fehlen erbberechtigte Personen, fällt die Erbschaft an die Wohnsitzgemeinde oder, falls der Erblasser Bürger des Kantons ist, an die Heimatgemeinde.

² Der zuständige Gemeinde- oder Bürgerrat weist die Erbschaft einem gemeinnützigen, sozialen oder kulturellen Zweck zu.

§ 67 * ...

§ 68 * Aufbewahrung der Verfügungen von Todes wegen

¹ Öffentliche letztwillige Verfügungen sind von den Urkundspersonen gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946¹⁾ aufzubewahren.

² Verfügungen von Todes wegen können der Erbschaftsbehörde im Original zur Aufbewahrung übergeben werden. Über Eingänge und Ausgänge der Verfügungen ist ein Register zu führen.

³ Die Erbschaftsbehörde darf die hinterlegten letztwilligen Verfügungen gegen Empfangsbescheinigung nur an den Testator, eine bevollmächtigte Person oder gestützt auf eine richterliche Verfügung aushändigen oder zur Einsichtnahme überlassen.

§ 69 * ...

§ 70 * ...

§ 71 * Siegelung der Erbschaft

¹ Die Erbschaftsbehörde hat die Siegelung oder eine ähnliche Sicherstellung der Erbschaft vorzunehmen:

- a) auf begründetes Begehren eines Erben;
- b) auf Verlangen eines Erbschaftsgläubigers zur Sicherung der Forderung, wenn die Gefahr einer Benachteiligung glaubhaft gemacht wird.

¹⁾ BGS [223.1](#)

§ 72 Inventar

¹ Die Aufnahme eines Inventars hat ausser den in Art. 490 und 553 ZGB vorgesehenen Fällen stets zu erfolgen, wenn eine Siegelung der Erbschaft vorgenommen worden ist.

² Die Inventaraufnahme richtet sich sinngemäss nach Art. 581 ZGB. Eine Schätzung der Inventarstücke wird nicht vorgenommen. *

§ 73 * Eröffnung letztwilliger Verfügungen

¹ Über die Eröffnung der letztwilligen Verfügungen führt die Erbschaftsbehörde ein Protokoll. Die Erklärungen der Erben sowie Dritter zu Händen des Protokolls sind von diesen zu unterzeichnen.

§ 74 * ...

§ 75 * Aufnahme des öffentlichen Inventars

¹ Die Erbschaftsbehörde beginnt unverzüglich nach der Anordnung des öffentlichen Inventars durch das Kantonsgerichtspräsidium mit der Aufnahme des Verzeichnisses der Vermögenswerte und Schulden der Erbschaft.

§ 76 * Auflegung des öffentlichen Inventars

¹ Nach Ablauf der Auskündungsfrist orientiert die Erbschaftsbehörde die am öffentlichen Inventar Beteiligten durch öffentliche Bekanntgabe oder amtliche Mitteilung über die Auflage des Inventars. Sie fordert die Erben auf, in-
nert Monatsfrist dem Kantonsgerichtspräsidium eine Erklärung über den Erwerb der Erbschaft abzugeben. Gibt ein Erbe keine Erklärung ab, so hat er die Erbschaft unter öffentlichem Inventar angenommen (Art. 584, 587, 588 und 593 ZGB).

² Auf begründetes Begehren der Erben oder, falls ein Erbe bevormundet ist, auf Begehren der vormundschaftlichen Behörden kann das Kantonsgerichtspräsidium unter Mitteilung an die Erbschaftsbehörde eine weitere Frist einräumen.

§ 77 * ...

§ 78 Verwaltung des Nachlasses

¹ Ist in der letztwilligen Verfügung kein Testamentsexekutor bestimmt, welcher die Verwaltung des Nachlasses zu besorgen hat, so hat in allen Fällen, wo die Aufnahme eines öffentlichen Inventars verlangt worden ist, die Erbschaftsbehörde selbst oder eine von ihr bestimmte Person die Verwaltung der Erbschaft bis zur Entscheidung der Erben über deren Annahme zu führen und die nötigen sichernden Massnahmen zu treffen. *

² Fahrnisgegenstände, die leicht entwendet werden könnten, bares Geld und Wertpapiere sind nach ihrer Aufzeichnung im Inventar an sicherem Orte aufzubewahren. Fahrnisgegenstände, deren Aufbewahrung Kosten oder Schaden verursachen würde oder dem Verderben oder der Entwertung ausgesetzt wären, sind öffentlich zu versteigern oder, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, freihändig zu verkaufen. *

³ Für die Fortsetzung des Gewerbebetriebes des Erblassers sind – wenn möglich unter Berücksichtigung der Wünsche der Erben – die nötigen Anordnungen zu treffen, falls eine Unterbrechung des Gewerbebetriebes der Erbschaft nachteilig sein würde.

§ 79 * Kosten der Sicherungsmassregeln und anderer Amtshandlungen

¹ Die für Sicherungsmassregeln, die Aufnahme des öffentlichen Inventars und andere Amtshandlungen der Erbschaftsbehörde zu erhebenden Gebühren richten sich nach dem Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen¹⁾.

§ 80 * ...

§ 81 * ...

§ 82 * ...

§ 83 * ...

§ 84 * Schätzungsverfahren

¹ Können sich die Erben über den Anrechnungswert für Grundstücke nicht einigen, so wird dieser von Mitgliedern der Schätzungskommission (§ 3) bestimmt.

¹⁾ BGS [641.1](#)

² Bei landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken kann der Ertragswert auch von einem Experten geschätzt werden (Art. 87 Abs. 2 BGG); eine solche Schätzung ist verbindlich, wenn die kantonale Schätzungskommission sie genehmigt hat. *

§ 85 * Beschwerderecht

¹ Gegen die Tätigkeit des Willensvollstreckers (Art. 518 ZGB), des Erbschaftsverwalters (Art. 554 und 595 Abs. 3 ZGB) sowie der Erbschaftsbehörde (§ 10) kann innert 20 Tagen nach Kenntnis einer Handlung oder Unterlassung beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

§ 85^{bis} * Richtlinien der Direktion des Innern

¹ Die Direktion des Innern kann Richtlinien erlassen, insbesondere für die inhaltliche Ausgestaltung der Eröffnungsverfügung (§ 73), die Ausweise für Willensvollstreckter, für Erbschaftsverwalter sowie für die Form der Erbbescheinigung.

2.5. Sachenrecht

2.5.1. Öffentliche Sachen

§ 86 Gemeingebrauch – Art. 664

¹ Der Zuger- und Ägerisee, die Reuss, Sihl, Lorze, Biber¹⁾ und diejenigen Bäche, welche nicht nachweislich dem Privateigentum anheimgefallen sind, ferner Strassen, Brücken, Plätze und dergleichen sind öffentliche Sachen und als solche – vorbehältlich polizeilicher Verordnungen – dem Gemeingebrauch unterstellt.

² Besondere Privatberechtigungen an den öffentlichen Sachen bedürfen der ausdrücklichen staatlichen oder gemeindlichen Konzession.

³ Bei den öffentlichen Gewässern und den kantonalen Strassen, Brücken, Plätzen und dergleichen wird die Konzession vom Regierungsrat, bei den gemeindlichen Strassen, Brücken, Plätzen und dergleichen vom Gemeinderat erteilt.

⁴ Den zur Zeit bestehenden Wasserwerken werden ihre Anlagen, soweit sie ausgewiesen sind, gewahrt.

¹⁾ vgl. Anhang zu BGS [731.1](#)

§ 87 * ...

§ 88 Landanlagen, Seebauten – Art. 659

¹ Landanlagen und Seebauten (Erweiterung der Seeufer, Erhöhung und Austiefung des Seegrundes oder andere Bauten, welche das Seegebiet in Anspruch nehmen) unterliegen ebenfalls einer ausdrücklichen Konzession des Staates nach vorheriger Begutachtung seitens der Gemeinde.

² Die durch Anspülen oder Zurücktreten öffentlicher Gewässer erfolgte Erweiterung des Ufers wächst, mit Vorbehalt wasserpolizeilicher Bestimmungen, dem anstossenden Grundeigentum zu.

§ 89 * Bergwerkregal

¹ Das Hoheitsrecht des Staates erstreckt sich auf alle gewerblich verwertbaren Mineralien, die unter der Erdoberfläche gewonnen werden.

² Das Aufsuchen und die Ausbeutung durch Dritte sind von einer Konzession abhängig, die vom Regierungsrat erteilt wird.

³ Die Konzession bezeichnet den Gegenstand, den Umfang und die Zeitdauer des Aufsuchens oder der Ausbeutung und regelt das Heimfallsrecht.

⁴ Für die Konzession ist eine Gebühr zu entrichten, die nach der nutzbaren Förderung und der örtlichen und zeitlichen Ausdehnung bemessen wird.

§ 90 * Konzessionsgesetz

¹ Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungsweg die Erteilung staatlicher Konzessionen an öffentlichen Sachen näher regeln.

² Die Gesetzgebung über die Wasserbaupolizei und die Nutzbarmachung der Wasserkräfte wird vorbehalten.

2.5.2. Bestandteile und Zugehör

§ 91 Bestandteile – Art. 642

¹ Als Bestandteile einer Liegenschaft gelten alle mit ihr dauernd verbundenen Gebäude und Wasserwerke, Brunnen- und Wasserleitungen, Gas- und elektrische Leitungen, sowie die noch mit dem Grundstück natürlich verbundenen Pflanzen bis zu deren Einheimsung. Bezüglich Leitungen wird Art. 676 ZGB vorbehalten.

² Zum Bestand eines Gebäudes wird gerechnet alles, was mit demselben niet- und nagelfest verbunden ist und ohne Beschädigung oder Verwüstung der Sache nicht weggenommen werden kann, wie z. B. eingezimmerte Kästen und Schränke, in der Wand befestigte Bilder und Stubenuhren, eingemauerte Kessel; ferner alle lediglich für das Gebäude bestimmten und demselben zudienenden Sachen und Vorrichtungen, wie Türen, Fenster, Vorfenster, Ventilatoren, Fensterladen, Vorhangstangen, Kellerlager, Trott- und Presswerke, Brennerei-, Seifensiederei- und Käsereieinrichtungen, Turbinen, Motoren, Transmissionen, Aufzüge und dergleichen.

§ 92 Zugehör – Art. 644

¹ Als Zugehör zu einem Grundstück sind anzusehen:

- a) die auf demselben vorhandenen und für dasselbe bestimmten Hecken, Pfähle, Zaunholz, Baum- und Rebstecken;
- b) der darauf befindliche Dünger, vorbehältlich Art. 645 ZGB;
- c) Ziegel, Schindeln, Bretter und verarbeitetes oder unverarbeitetes Bauholz, soweit diese Baumaterialien zum ordnungsgemässen Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften bestimmt sind;
- d) die mit der Sense, Sichel oder landwirtschaftlichen Maschinen auf dem Grundstück eingesammelten oder ihrer Natur nach zur Bewirtschaftung einer Liegenschaft bestimmten Erzeugnisse.

² Als Zugehör eines Gebäudes sind diejenigen beweglichen Sachen anzusehen, welche dauernd für dasselbe bestimmt sind, nämlich:

- a) die zu einem Gebäude oder einer Einfriedung gehörenden Schlüssel;
- b) Löscherätschaften;
- c) bewegliche Öfen und Herde, soweit nicht in den Boden eingebaute oder mit der Feuermauer in feste Verbindung gebrachte Öfen, Herde und Heizeinrichtungen vorhanden sind, Bade- und Wascheinrichtungen, sowie Trott- und Pressvorrichtungen, welche nicht niet- und nagelfest sind.

§ 93 Zugehör in Gewerbebetrieben¹⁾

¹ Ebenfalls als Zugehör gelten:

- a) die mit einer Fabrik oder einem gewerblichen Etablissement verbundenen und diesen dienenden Wasserwerke, Triebwerke, Maschinen, sowie die darin befindlichen, ihrer Konstruktion nach für das Werk berechneten wenn auch nicht damit verbundenen Vorrichtungen, wie z. B. Kühlschiffe in Brauereien, bewegliche Kessel und Standen, die eigens für das betreffende gewerbliche Etablissement konstruiert sind;
- b) die zu den unter § 91 erwähnten Trott- und Presswerken, Brennerei- und Käsereieinrichtungen notwendig gehörenden Gebrauchsgegenstände.

² Sofern bei einer Verpfändung Hotelmobiliar im Sinne von Art. 805 Abs. 2 ZGB im Grundbuch angemerkt wird, soll dies auf Grund einer vom Betriebsamt unter Zuzug von Sachverständigen vorzunehmenden Schätzung geschehen.

2.5.3. Beschränkung des Grundeigentums

§ 94 Bauten – Art. 686

¹ Insoweit nicht durch das Baugesetz für die Stadt Zug²⁾ und das Gesetz über das Strassenwesen im Kanton Zug³⁾ besondere Bestimmungen aufgestellt sind, gelten nachfolgende Grundsätze:

2.5.3.1. Nachbarrecht

§ 95 Grenzabstand⁴⁾

¹ Für Schweineställe, Misthaufen und ähnliche nachteilige Anlagen ist eine Distanz von mindestens vier Metern einzuhalten. *

¹⁾ Dieser Randtitel ist von J. Hildebrand ergänzt worden, da er im amtlichen Text (GS 10, 21) fehlt (SH III, 13).

²⁾ Baugesetz für die Stadt Zug vom 19. Aug. 1897 (GS 8, 115); ersetzt durch das Baugesetz für die Stadtgemeinde Zug vom 27. Nov. 1923 (GS 11, 421), das seinerseits aufgehoben wurde durch den RRB vom 24. Juni 1975 betr. die Ersatz-Bauvorschriften für die Gemeinden Zug, Oberägeri, Unterägeri, Baar und Cham (ABI 1975, 816, Ziff. 1468).

³⁾ G vom 10. Nov. 1886 betr. das Strassenwesen (GS 7, 49); ersetzt durch das G vom 1. Juli 1920 über das Strassenwesen im Kanton Zug (GS 11, 73); ersetzt durch G über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GS 25, 319; BGS [751.14](#)).

⁴⁾ Dieser Randtitel ist von J. Hildebrand ergänzt worden, da er im amtlichen Text (GS 10, 21) fehlt (SH III, 13).

§ 96 * ...

§ 97 Beeinträchtigung

¹ Der Eigentümer eines Gebäudes ist befugt, dem Nachbar einen projektierten Bau zu untersagen, wenn durch letzteren jenem Gebäude das Tageslicht entzogen würde. Bei nur teilweise, eine erhebliche Wertverminderung bewirkenden Entzug der Tageshelle kann zwar der Bau nicht gehindert werden, jedoch ist der bauende Nachbar dem benachteiligten Eigentümer zu billiger Entschädigung verpflichtet, vorausgesetzt, dass letzterer innert fünf Jahren nach der äussern Erstellung des Baues eingeklagt wird.

² Ebenso hat der Eigentümer eines Gartens, dem durch einen projektierten Bau das Sonnenlicht entzogen wird, in gleicher Weise wie der Eigentümer eines Gebäudes Anspruch auf billige Entschädigung.

³ Auf Gebäulichkeiten in zusammenhängenden Häuserreihen finden diese Bestimmungen nur mit Rücksicht auf den Höherbau Anwendung.

⁴ Als Neubau (oder projektiertes Bau im Sinne vorstehender Bestimmungen) ist jedoch die Wiederherstellung einer zerstörten Gebäulichkeit nicht anzusehen, wenn solche innert fünf Jahren nach der stattgefundenen Zerstörung erfolgt; ebenso ist ein solcher Eigentümer berechtigt, während der ersten fünf Jahre gegenüber von Neubauten seiner Nachbarn Einsprache zu erheben.

§ 98 * ...

§ 99 Doppelhäuser

¹ Bei Doppelhäusern kann jedes ohne Rücksicht auf das andere erhöht werden, nur hat der Höherbauende dem Nachbar allfällige Kosten, die dem Letzteren durch diese Bauveränderung entstehen, zu vergüten.

² Die Anbringung von Fensteröffnungen an der Anschlussseite ist dem Höherbauenden jedoch nur unter Zustimmung des Nachbarn, bzw. mit dem Vorbehalt gestattet, dass dadurch auch dem andern Nachbar das Recht des Höherbauens nicht beeinträchtigt wird.

§ 100 Gemeinsame Scheidemauer

¹ In eine zweien Gebäuden gemeinschaftliche Scheidemauer darf jeder Miteigentümer nach vorheriger Anzeige bis auf die Hälfte der Mauerdicke Balken einlassen oder Vertiefungen anbringen, vorausgesetzt jedoch, dass dieselbe hiedurch nicht erheblich geschwächt werde.

² Jedoch dürfen derartige Vertiefungen ohne des Nachbarn Zustimmung nicht unmittelbar auf bestehende ähnliche Anlagen stossen.

³ Scheidewänden zweier Gebäude werden im Zweifel als gemeinschaftlich vermutet.

⁴ Brandmauern dürfen in ihrer Mitte auf die Grenzlinie gesetzt werden. Der Nachbar ist, wenn er an die Brandmauer anbaut, verpflichtet, die Hälfte der Erstellungskosten der Mauer zu ersetzen. Die Mauer geht durch diese Bezahlung in das Miteigentum der beiden Anstösser über. – Das Recht zur Erstellung einer Brandmauer auf der Grenzlinie zwischen zwei bereits bestehenden Gebäuden besteht auch dann, wenn die Scheidewand den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften nicht genügt. Der Nachbar hat auch hier die Hälfte der Erstellungskosten zu bezahlen.

§ 101 Abgrabungen – Art. 685/686

¹ Sofern bei Abgrabungen die Böschung nicht durch Mauerwerk, Felsen oder festes Kiesmaterial gesichert ist, so gelten folgende Bestimmungen:

² Keine Abgrabung darf näher als einen halben Meter von der Grenze beginnen. Bei solchen ist eine einfüssige Böschung zu erstellen.

³ Bei einem grösseren Abstand von der nachbarlichen Grenze kann eine entsprechend steilere Böschung gestattet werden.

§ 102 Anpflanzungen – Art. 688

¹ Für Anpflanzungen gelten folgende Vorschriften: Gegen den Willen des Nachbarn dürfen hochstämmige Bäume jeder Art (Waldbäume oder grosse Zierbäume, wie Platanen, Pappeln, wilde Kastanien, Nuss- und Kirschbäume und dergleichen) nicht näher als acht Meter, gewöhnliche Kulturobstbäume, wie Apfel- und Birnbäume, nicht näher als vier Meter, Zwergobst-, Zwetschgen-, Pflaumenbäume usw. nicht näher als zwei Meter, niedere bis auf drei Meter unter der Schere zu haltende Gartenbäume und Ziersträucher nicht näher als 50 Zentimeter an das nachbarliche Grundstück gesetzt werden.

² Bei Anlagen neuer Waldungen auf nicht bereits bestehendem Waldboden ist, sofern das nachbarliche Grundstück nicht ebenfalls aus Waldboden besteht, ein Abstand von mindestens zehn Metern zu beobachten. Soweit Wald an Wald grenzt, gilt diese Vorschrift nicht.

§ 103 Einspruchsrecht¹⁾

¹ Das Einspruchsrecht gegen das zu nahe Pflanzen von Bäumen erlischt nach fünf Jahren, nachdem die Pflanzungen vorgenommen worden sind.

§ 104 Anries²⁾

¹ Das Recht des Nachbarn auf eindringende Wurzeln und überragende Äste und auf die an letztern wachsenden Früchte (Anries) wird durch Art. 687 ZGB geregelt.

² Sogenannte Grenzbäume gelten im Zweifel als beiden Nachbarn gemeinsam.

§ 105 Einfriedigungen – Art. 697

¹ Mauern und Holzwände, welche auf der Grenze zweier Grundstücke erstellt werden, dürfen ohne beidseitiges Einverständnis die Höhe von 1,5 Metern, Grünhäge die Höhe von 1,2 Metern nicht übersteigen; letztere sollen, wenn der Anstösser es verlangt, jährlich ordentlich beschnitten werden.

² Überdies dürfen inskünftig Grünhecken gegen den Willen des nachbarlichen Grundeigentümers nicht näher als die Hälfte ihrer Höhe, jedenfalls nicht näher als 50 Zentimeter an die Grenze gesetzt werden; andere Einfriedigungen, wie tote Hecken, Holzwände oder Mauern, sollen, sofern sie die Höhe von 1,5 Metern überschreiten, je um die Hälfte dieser Überschreitung von der Grenze gehalten werden. Diese letztere Bestimmung gilt auch für feste Einfriedigungen an Fusswegen entlang.

³ Von dieser Bestimmung sind ausgenommen Grünhecken auf Streulandan der Reuss, sofern das Holz derselben zu Reusswuhren Verwendung findet.

§ 106 Grenzeinfriedigungen

¹ Hecken, Mauern und andere Einfriedigungen, die zum Schutze zweier zusammenstossender Grundstücke an deren beidseitiger Grenze notwendig sind, sollen, sofern nicht durch Urteil, Vertrag oder Übung anderes festgestellt ist, von den Anstössern je zur Hälfte erstellt und unterhalten werden.

¹⁾ Dieser Randtitel ist von J. Hildebrand ergänzt worden, da er im amtlichen Text (GS 10, 21) fehlt (SH III, 13).

²⁾ Dieser Randtitel ist von J. Hildebrand ergänzt worden, da er im amtlichen Text (GS 10, 21) fehlt (SH III, 13).

§ 107 Betretungsrecht

¹ Um Grenzhecken zuzuschneiden und Grenzmauern zu reparieren, darf der Eigentümer nötigenfalls den Boden des Nachbarn betreten, nachdem er diesem davon Kenntnis gegeben hat. Für daraus entstehenden Schaden hat er Ersatz zu leisten.

§ 108 Nichterfüllen der Einfriedigungspflicht¹⁾

¹ Wer durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Einfriedigungspflicht (z.B. Hagpflicht) eine Schädigung des Nachbarn, z.B. durch weidendes Vieh, veranlasst, ist gehalten, letzterem den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 109 Wegrechte – Art. 695

¹ Der Eigentümer einer Bergwaldung (bzw. der Besitzer des darin geschlagenen Holzes), welcher nicht bereits ausgewiesene Reistrechte besitzt, ist befugt, von den Eigentümern der unterhalb gelegenen Grundstücke an geeigneter Stelle den Durchlass des Holzes nötigenfalls mittels Reistens gegen volle Entschädigung zu verlangen.

² Das Reisten hat im Winter und zwar von Martini bis 15. März mit möglichster Schonung der pflichtigen Grundstücke zu geschehen.

§ 110 Tretrecht

¹ Bei noch übungsgemäss bestehenden Tretrechten ist der Pflüger bei der Feldbestellung berechtigt, auf das nichtbepflanzte Land des Nachbarn drei Meter weit hinauszufahren.

² Tretrechte sind analog den Bestimmungen von § 127 ablösbar.

§ 111 Betretungsrecht – Art. 695

¹ Das Betreten fremden Bodens zur Ausbesserung und Wiederherstellung einer Einfriedigung oder Gebäulichkeit, sowie zur Reinigung oder Wiederherstellung bereits bestehender Kloaken, Gräben, Abtrittgruben und Brunnen und Wiederherstellung defekter Leitungen ist, soweit solches zu diesem Behufe unerlässlich ist, von dem Nachbar gegen Ersatz des Schadens zu gestatten. *

¹⁾ Dieser Randtitel ist von J. Hildebrand ergänzt worden, da er im amtlichen Text (GS 10, 21) fehlt (SH III, 13).

2.5.3.2. Öffentlich-rechtliche Beschränkungen des Grundeigentums

§ 112 Heimatschutz – Art. 702

¹ Zur Verhütung baulicher Verunstaltung, sowie Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, seltener Pflanzen, zur Sicherung der landschaftlichen Schönheit, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte vor Verunstaltung und zum Schutze von Heilquellen ist bis zum Erlass eines Spezialgesetzes der Regierungsrat ermächtigt, die nötigen Verfügungen zu treffen und Strafbestimmungen aufzustellen.

§ 113 Ordnung der Wohnungsverhältnisse¹⁾

¹ Die Einwohnergemeinden sind bis zum Erlass eines Spezialgesetzes ermächtigt, über die Wohnungsverhältnisse im Gebiet ihrer Gemeinde mit Genehmigung des Regierungsrates Reglemente und Strafbestimmungen aufzustellen.

§ 114 Art. 702

¹ Alle in Spezialgesetzen, wie z.B. im Gesetz über das Strassenwesen²⁾, Baugesetz der Stadt Zug³⁾, Gesetz über das Forstwesen⁴⁾, Jagd- und Fischereigesetz⁵⁾, Gesetz betreffend Stacheldrahtzäune⁶⁾, Wasserbaupolizeigesetz⁷⁾ und dergleichen, im allgemeinen Interesse niedergelegten Beschränkungen des Grundeigentums bleiben vorbehalten.

§ 115 Dahinfallen der Beschränkungen⁸⁾

¹ Die Beschränkungen in der freien Verfügung über das Grundeigentum durch Eintragung von projektierten Strassenzügen und Plätzen in den Bauungsplänen fallen dahin, wenn die Projekte nicht innert zehn Jahren ausgeführt werden.

¹⁾ Dieser Randtitel ist von J. Hildebrand ergänzt worden, da er im amtlichen Text (GS 10, 21) fehlt (SH III, 13).

²⁾ BGS [751.14](#)

³⁾ *obsolet*

⁴⁾ BGS [931.1](#)

⁵⁾ BGS [932.1](#)

⁶⁾ *obsolet*

⁷⁾ SR [721.10](#)

⁸⁾ Materiell aufgehoben durch die §§ 25 ff. des Baugesetzes für den Kanton Zug vom 18. Mai 1967 (GS 19, 349); der Randtitel ist ergänzt worden, da er im amtlichen Text (GS 10, 21) fehlt.

§ 116 * ...

§ 117

¹ Die Wuhpflicht an Flüssen, Bächen und Runsen liegt auf dem Grundeigentum und zwar, wenn nicht durch Urteil oder Vertrag anders festgestellt ist, zunächst auf denjenigen Liegenschaften, welche unmittelbar an jenes Gewässer anstossen.

² Vorbehalten bleiben die speziellen Bestimmungen über die Wuhpflicht an der Reuss.¹⁾

³ An öffentlichen Gewässern ist die Wuhpflicht zu Händen des Staats abzulösen. Das Nähere bestimmt ein Spezialgesetz.²⁾

⁴ Bis zum Erlass eines Spezialgesetzes ist bei Flüssen und Bächen, die an ihren Ufern die Liegenschaften verschiedener Eigentümer bespülen, jeder Ufereigentümer, vorbehaltlich § 86 Abs. 2, berechtigt, für gewerbliche Zwecke die vorhandene Wasserkraft zur Hälfte zu benützen, sofern nicht wohlerworbene Rechte eine andere Verteilung bedingen.

2.5.4. Grunddienstbarkeiten³⁾

2.5.4.1. Wegrechte

§ 118 Fusswegrecht – Art. 740

¹ Im Fusswegrecht liegt die Befugnis, über den Weg zu gehen und Lasten zu tragen, nicht aber auch das Recht, zu reiten, zu fahren oder Vieh zu treiben.

² Wo nicht vertragliche Bestimmungen, feste Vorrichtungen oder langjährige Übung entgegenstehen, beträgt die Breite des Fussweges 90 Zentimeter und muss der Luftraum in dieser Breite auf eine Höhe von 2,5 Meter frei sein.

§ 119 Gebahnter Weg

¹ Gebahnter Wege durch offenes Feld und Wald darf sich, wenn kein besonderes Verbot entgegensteht, jeder Fussgänger bedienen; jedoch ist daraus nicht ohne weiteres auf die Existenz einer Dienstbarkeit zu schliessen.

¹⁾ BGS [731.1](#)

²⁾ BGS [731.1](#)

³⁾ Vgl. Art. 21 SchlT ZGB.

§ 120 Viehfahrweg

¹ Bei einem Viehfahrwegrecht spricht im Zweifel die Vermutung nur für das Recht, gefangenes Vieh über den Fahrweg zu führen und auch darüber zu reiten.

² Wer ein unbeschränktes Viehfahrwegrecht besitzt, darf auch ungefangenes (freilaufendes) Vieh über den Fahrweg treiben und auch reiten.

³ Die Breite des Viehfahrweges und die Höhe des freien Luftraumes werden durch Ortsgebrauch und Bedürfnis bestimmt.

§ 121 Fahrweg

¹ Das allgemeine Fahrwegrecht schliesst das Recht in sich, mit Wagen und Schlitten über den Weg zu fahren, darüber zu reiten und gefangenes Vieh zu führen. Aus dem Fahrwegrecht folgt, soweit andere Übungen nicht entgegenstehen, nicht das Recht, schwere Lasten zu schleifen oder ungefangenes Vieh darüber zu treiben.

² Wo nicht vertragliche Bestimmungen, feste Vorrichtungen oder langjährige Übung entgegenstehen, beträgt die Breite des Fahrweges 2,6 Meter. Der Luftraum soll in der angegebenen Breite auf 3,5 Meter Höhe freigehalten werden.

§ 122 Winterwege

¹ Die üblichen Winterwege (Fahr- und Reistrechte zur Winterszeit) sind, wenn nicht Vertrag, Übung oder feste Einrichtungen anders bestimmen, in der Zeitfrist von Martini bis Mitte März, und zwar mit möglichster Schonung des Grundeigentums und nur in bestimmt einzuhaltender Richtung zu benutzen.

§ 123 * ...

§ 124 * ...

§ 125 Öffentliche Privat- und Fahrwege

¹ Öffentliche Fuss- und Fahrwege, die im Eigentum von Privaten stehen, sind nach Massgabe der Übergangsbestimmungen durch die Gemeinderäte festzustellen und ins Grundbuch eintragen zu lassen.

2.5.4.2. ... *

§ 126 * ...

§ 127 * ...

2.5.4.3. Holzungsrecht und Streueberechtigung

§ 128 * ...

§ 129 * ...

2.5.5. Wasserrecht

§ 130 Ableitung von Quellen – Art. 705

¹ In Bezug auf die Fortleitung von Quellen aus dem Kanton gilt das Gesetz vom 27. Oktober 1904¹⁾.

§ 131 Benützung der Bäche

¹ Die im Privateigentum stehenden Bäche sind Bestandteile aller von ihnen berührten Grundstücke.

² Es dürfen daher von einzelnen Mitberechtigten an ihnen keine Veränderungen des natürlichen Laufes (durch Ableitung, Stauung usw.) vorgenommen werden, durch welche andere Mitberechtigte in ihrer Benutzung gehindert oder benachteiligt werden.

³ Ebenso sind Erstellungen von Anlagen oder eine derartige Benutzung des Baches, durch welche das Wasser in ausserordentlichem Masse verunreinigt wird, nicht zulässig.

§ 132 Einsprachen

¹ Besitzer älterer Wasserwerke an privaten Bächen können gegen die Errichtung eines neuen Wasserwerks an dem nämlichen Gewässer Einsprache erheben, wenn sie durch jenes an der bisherigen Benutzung des Wassers verhindert oder in erheblichem Masse benachteiligt würden.

¹⁾ G vom 27. Okt. 1904 betr. Ableitung von Wasser ausser den Kanton (GS 9, 216); aufgehoben durch § 144 Abs. 1 Ziff. 16 des G vom 22. Dez. 1969 über die Gewässer (GS 19, 637).

² Zum Schaden vorhandener Etablissements darf das Wasser oberhalb nicht abgeleitet oder zurückgehalten und unterhalb nicht durch neue Vorrichtungen gestaut werden; auch sind ältere Wasserwerke bei ihren hergebrachten Befugnissen zu schützen, ohne Rücksicht darauf, ob letztere für das betriebene Gewerbe als unumgänglich nötig erscheinen.

§ 133 Rationelle Ausnützung der Bäche

¹ Im Interesse möglichster Ausnützung des Wassers sind, abgesehen von den Verpflichtungen gemäss Art. 711 ZGB, die berechtigten Eigentümer verpflichtet, an dem Überfluss auch andere nachbarliche Grundstücke, welche das Wasser zu Trinkzwecken benützen müssen, gegen volle Entschädigung teilnehmen zu lassen.

² Ebenso sind Einsprachen gegen künstliche Veränderungen des Bachlaufes (Stauungen, Ableitungen und Erstellung von Anlagen usw.) nicht zu schützen, wenn und soweit durch diese Veränderungen eine rationellere Ausnützung der Gewässer oder eine Entwässerung von Grundstücken möglich wird; in diesem Falle haben die benachteiligten Mitberechtigten Anspruch auf Ersatz des Schadens bzw. auf entsprechenden Mitgenuss an der Anlage.

§ 134 Wasserwerkanlagen an öffentlichen Gewässern

¹ Die obigen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer an privaten Bächen gelten auch für die Inhaber von privaten Wasserrechten, bzw. Wasserwerkanlagen an öffentlichen Gewässern, soweit sie nicht durch den Inhalt und Umfang der staatlichen Konzession eine Einschränkung erfahren.

2.5.6. Grundpfandrecht

§ 135 * ...

§ 136 * ...

§ 137 Gesetzliche Grundpfandrechte – Art. 836 *

¹ Ein Anspruch auf ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. *

a) * ...

b) * ...

c) * ...

d) * ...

e) * ...

² Zugunsten der forderungsberechtigten öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Korporationen und Genossenschaften besteht ein solcher Anspruch *

- a) für Beiträge von Privaten an die Anlagen und den Unterhalt von Bodenverbesserungen;
- b) für Beiträge von Privaten an Aufforstungen und Waldwegenanlagen;
- c) für die auf Liegenschaften entfallende Vermögens- und Erbschaftsteuer. Das Grundpfandrecht umfasst die Vermögenssteuer aus Grundstücken für das laufende und vorangegangene Jahr;
- d) für die Gebühren für die Schätzung und die Errichtung von Grundpfandrechten.

§ 138 Gesetzliche Grundpfandrechte mit Grundbucheintragung *

¹ Das gesetzliche Grundpfandrecht entsteht mit der Eintragung im Grundbuch. *

a) * ...

b) * ...

² Gesetzliche Grundpfandrechte gehen allen privatrechtlichen Belastungen vor und stehen unter sich im gleichen Rang. *

§ 138a * Öffentlich-rechtliche Grundlasten – Art. 784

¹ Für die Entstehung öffentlich-rechtlicher Grundlasten und deren Wirkung gegenüber gutgläubigen Dritten sind die Bestimmungen über die gesetzlichen Pfandrechte des kantonalen Rechts sinngemäss anwendbar.

§ 139 * Amtliche Schätzung – Art. 87 Abs. 2 BGGB *

¹ Der Ertragswert eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks kann auch von einem Experten geschätzt werden (Art. 87 Abs. 2 BGGB); eine solche Schätzung ist verbindlich, wenn die Schätzungskommission sie genehmigt hat. *

² ... *

³ ... *

§ 140 * Schätzungskosten

¹ Die Schätzungskosten sind vom Grundeigentümer zu tragen.

§ 141 * ...

§ 142 * ...

§ 143 * ...

§ 144 Zahlungen bei unbekanntem Wohnsitz des Gläubigers –
Art. 851 Abs. 2 *

¹ Zahlungen des Schuldners im Sinne von Art. 851 Abs. 2 ZGB sind bei der Zuger Kantonalbank oder beim Betreibungsamt am Wohnsitz des Schuldners oder am früheren Wohnsitz des Gläubigers zu hinterlegen. *

§ 144^{bis} * Entkräftete Pfandtitel

¹ Entkräftete altrechtliche Pfandtitel werden vom Staatsarchiv nach den Bestimmungen des Archivgesetzes¹⁾ archiviert. *

² Entkräftete neurechtliche Pfandtitel werden vom Grundbuch- und Vermessungsamt vernichtet, sofern eine Aufbewahrung mit den Grundbuchbelegen rechtlich nicht erforderlich ist. *

§ 144^{ter} * Löschung von Grundpfandverschreibungen

¹ Die Löschung von angeblich nicht mehr zu Recht bestehenden Grundpfandverschreibungen, für welche aber weder eine Löschungsbewilligung noch ein Zahlungsnachweis beigebracht werden kann, wird vom Kantonsgerichtspräsidenten nach vorausgegangener Auskündigung verfügt. *

2.5.7. Fahrnispfandrecht

§ 145 Viehverschreibung – Art. 885²⁾

¹ Die Geldinstitute und Genossenschaften, welche das Recht zum Abschluss von Viehverschreibungen erhalten, werden vom Regierungsrat bezeichnet.

² Die einschlägigen Statuten und Reglemente dieser Institute bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Für den ganzen Kanton wird ein Verschreibungsprotokoll durch das Konkursamt geführt.

¹⁾ BGS [152.4](#)

²⁾ Siehe V vom 3. Jan. 1912 betr. die Viehverpfändung (BGS [215.23](#)).

§ 146 Pfandleihgewerbe – Art. 907

¹ Die Bewilligung zur Ausübung des Pfandleihgewerbes wird vom Regierungsrat erteilt.

² Über die nähere Ordnung des Pfandleihgewerbes sowie den Bezug von Gebühren wird eine regierungsrätliche Verordnung die erforderlichen Bestimmungen aufstellen.

§ 147 * ...

§ 148 * ...

2.5.8. Grundbuch

§ 149 Grundbuchführung *

¹ Der Kanton bildet einen einheitlichen Grundbuchkreis. *

² Die Führung des Grundbuches obliegt dem Grundbuch- und Vermessungsamt. *

§ 149a * Veröffentlichung und Sperrung von Personendaten

¹ Die nach Art. 970 Abs. 2 ZGB¹⁾ und Art. 26 Abs. 1 Bst. a GBV²⁾ ohne Interessennachweis einsehbaren Daten des Hauptbuches werden im Internet veröffentlicht (Art. 27 Abs. 1 GBV).

² Die Veröffentlichung von Personendaten im Sinne von Art. 26 Abs. 1 Bst. a GBV im Internet ist auf Antrag der betroffenen Person zu sperren.

§ 150 Grundbuchbereinigung *

¹ Die Anlage und Inkraftsetzung des Grundbuches erfolgt gebietsweise (Los). *

² Das Grundbuch- und Vermessungsamt legt das Gebiet (Los) fest und macht der zuständigen Direktion Mitteilung. *

³ Der Regierungsrat erlässt die für die Bereinigung der dinglichen Rechte und die Einführung des Grundbuches erforderlichen Vorschriften auf dem Verordnungsweg. *

¹⁾ SR [210](#)

²⁾ SR [211.432.1](#)

§ 151 * Aufsicht

¹ Aufsichtsbehörde über das Grundbuch ist der Regierungsrat. Die Ausübung der Aufsicht erfolgt durch die zuständige Direktion. *

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. *

§ 152 Rechtsschutz – Art. 956a *

¹ Gegen eine vom Grundbuch- und Vermessungsamt erlassene Verfügung oder das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Amtshandlung kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. *

§ 153 * Grundstücke von Kanton und Gemeinden – Art. 944 *

¹ Die Grundstücke des Kantons und der Gemeinden (Art. 655 ZGB) im Verwaltungs- oder im Finanzvermögen sind ebenfalls ins Grundbuch aufzunehmen. *

§ 153a * Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen – Art. 962

¹ Der Regierungsrat erstellt die Liste der Anmerkungstatbestände des kantonalen Rechts gemäss Art. 962 ZGB und teilt sie dem Bund mit.

² Zuständig für die Anmeldung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen zur Anmerkung oder Löschung im Grundbuch ist die Behörde des Gemeinwesens oder der Trägerschaft der betreffenden öffentlichen Aufgabe, die sie verfügt hat.

§ 153b * Kosten und Gebühren im Rahmen der Bereinigung

¹ Die Kosten der Bereinigung zur Einführung des Grundbuches sowie des öffentlichen Bereinigungsverfahrens (§ 153c ff.) trägt der Kanton.

² Erbringt das Grundbuch- und Vermessungsamt im Rahmen einer Bereinigung auf Wunsch der Auftraggeberin oder des Auftraggebers zusätzliche Dienstleistungen, erhebt es Gebühren gemäss Grundbuchgebührentarif¹⁾.

³ Dasselbe gilt, wenn durch das Verhalten mitwirkungspflichtiger Personen Mehrkosten entstehen. Diese sind der Verursacherin oder dem Verursacher aufzuerlegen.

¹⁾ BGS [215.35](#)

2.5.8a. Öffentliches Bereinigungsverfahren *

§ 153c * Zuständigkeit

¹ Die Bereinigung von Dienstbarkeiten, Vor- oder Anmerkungen in einem bestimmten Gebiet, die ganz oder weitgehend hinfällig geworden sind oder deren Lage nicht mehr bestimmbar ist, wird vom Grundbuch- und Vermessungsamt angeordnet und durchgeführt.

² Erstreckt sich die Bereinigung auf eine grössere Zahl von Dienstbarkeiten oder Grundstücken, teilt das Grundbuch- und Vermessungsamt der zuständigen Direktion den örtlichen und sachlichen Umfang der Bereinigung mit.

³ Die Anordnung der Bereinigung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 153d * Durchführung der Bereinigung

¹ Die Durchführung des öffentlichen Bereinigungsverfahrens ist auf allen Grundstücken im betroffenen Gebiet nach erfolgter Publikation im Amtsblatt im Grundbuch anzumerken.

² Das Grundbuch- und Vermessungsamt überprüft die Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen auf ihre aktuelle rechtliche und tatsächliche Bedeutung.

³ Es kann die örtliche Lage einer Last und eines Rechts in einem Plan für das Grundbuch eintragen. Der Plan wird Bestandteil der Last und des Rechts.

§ 153e * Mitwirkungspflicht

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und andere von der Bereinigung Betroffene haben dem Grundbuch- und Vermessungsamt auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihm sämtliche zweckdienlichen Dokumente vorzulegen.

§ 153f * Eröffnung des Bereinigungsvertrags

¹ Der Bereinigungsvertrag ist den Berechtigten, soweit er von diesen nicht schriftlich genehmigt worden ist, durch Verfügung zu eröffnen.

² Ist eine schriftliche Eröffnung nicht möglich, ist die Verfügung im Amtsblatt zu publizieren.

§ 153g * Rechtsschutz

¹ Gegen die Verfügung kann Einsprache beim Grundbuch- und Vermessungsamt erhoben werden.

² Gegen den Einspracheentscheid des Grundbuch- und Vermessungsamtes kann Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 153h * Vollzug des Bereinigungsergebnisses

¹ Rechtskräftige Änderungen sind vom Grundbuch- und Vermessungsamt von Amtes wegen im Grundbuch zu vollziehen.

² Nach dem grundbuchlichen Vollzug der Änderungen ist die Anmerkung des öffentlichen Bereinigungsverfahrens auf den betroffenen Grundstücken zu löschen.

³ Der gebietsweise Abschluss des öffentlichen Bereinigungsverfahrens ist im Amtsblatt zu publizieren.

2.5.9. Amtliche Vermessung

§ 154 * ...

§ 155 * ...

§ 156 * ...

§ 157 * ...

§ 158 * ...

§ 159 * ...

§ 160 * ...

§ 161 * ...

§ 162 * ...

§ 163 * ...

§ 164 * ...

§ 165 * ...

§ 166 * ...

§ 167 * ...

§ 168 * ...

3. ... *

3.1. Eheliches Güterrecht

§ 169 * Übergangsrecht

¹ Gesuche und Beschwerden, die vor Inkrafttreten der Änderungen vom 30. August 2001 eingereicht wurden, werden von der nach bisherigem Recht zuständigen Behörde nach bisherigem Recht beurteilt, soweit dies nicht im Widerspruch zu den Änderungen des Zivilgesetzbuches vom 26. Juni 1998 steht.

§ 170 * Einsicht ins Güterrechtsregister

¹ Das Recht, beim Handelsregisteramt Einsicht ins Güterrechtsregister zu nehmen, bleibt gewahrt.

3.2. Vormundschaft

§ 171 * ...

3.3. Erbrecht

§ 172 * ...

3.4. Sachenrecht

3.4.1. Grundpfandrecht

§ 173 * ...

§ 174 * ...

§ 175 * ...

§ 176 ¹⁾

§ 177 ²⁾

§ 178 Gebühren³⁾

§ 179 * ...

3.4.2. Grundbuch

§ 180 * ...

§ 181 * ...

§ 182 * ...

§ 183 * ...

§ 184 * ...

§ 185 * ...

¹⁾ Gegenstandslose UeB.

²⁾ Gegenstandslose UeB.

³⁾ Gegenstandslose UeB; siehe § 18 ff. des KRB vom 6. Nov. 1941 über den Gebührentarif im Grundbuchwesen (BGS [215.35](#)).

§ 186 * ...

§ 187 * ...

§ 188 * ...

§ 189 * ...

§ 190 * ...

3.4.3. Amtliche Vermessung *

§ 190^{bis}

¹ Für den Abschluss der Nachführungsverträge mit Dritten gilt eine Übergangsfrist bis spätestens 31. Dezember 2009.

§ 190^{ter} * ...

§ 190^{quater} * ...

§ 190^{quinqies} * ...

§ 190a * Untergang nicht eingetragener Rechte – 44 Abs. 2 SchlT ZGB

¹ Alle im Grundbuch nicht eingetragenen dinglichen Rechte gehen nach Ablauf von drei Monaten seit der Publikation des Beschlusses über die Inkraftsetzung des Grundbuches unter.

² Auf diese Rechtsfolge ist in der Publikation im Amtsblatt aufmerksam zu machen.

§ 191 Kantonale Grundbucheinrichtung *

¹ Bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Grundbuches kommt den Eintragungen in der kantonalen Grundbucheinrichtung Grundbuchwirkung zu, mit Ausnahme gegenüber gutgläubigen Dritten (Art. 48 SchlT ZGB). *

a) * ...

b) * ...

c) * ...

2 ... *

3 ... *

4 ... *

§ 192 * ...

§ 193 * ...

§ 194 Schlussbestimmung¹⁾

¹ Dieses Gesetz tritt vorbehältlich § 34 der Kantonsverfassung mit dem 1. Januar 1912 in Kraft. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

¹⁾ Diese Sachüberschrift ist ergänzt worden, da sie im amtlichen Text (GS 10, 21) fehlt.

Beschluss	Inkrafttreten
11.05.1978	01.08.1978
11.05.1978	01.08.1978
11.05.1978	01.08.1978
11.05.1978	01.08.1978
11.05.1978	01.08.1978
11.05.1978	01.08.1978
11.05.1978	01.08.1978
11.05.1978	01.08.1978
11.05.1978	01.08.1978
11.05.1978	01.08.1978
11.05.1978	01.08.1978
11.05.1978	01.08.1978
11.05.1978	01.08.1978
11.05.1978	01.08.1978
11.05.1978	01.08.1978
11.05.1978	01.08.1978
11.05.1978	01.08.1978
11.05.1978	01.08.1978
11.05.1978	01.08.1978
27.04.1989	22.09.1989
27.04.1989	22.09.1989
26.08.1993	01.01.1994
26.08.1993	01.01.1994
26.08.1993	01.01.1994
26.08.1993	01.01.1994
26.08.1993	01.01.1994
26.08.1993	01.01.1994
26.08.1993	01.01.1994
26.08.1993	01.01.1994
28.10.1993	01.01.1994
28.10.1993	01.01.1994
28.10.1993	01.01.1994
28.10.1993	01.01.1994
28.10.1993	01.01.1994
17.12.1998	01.04.1999
25.11.1999	01.05.2000
16.12.1999	01.01.2000
30.08.2001	17.11.2001
30.08.2001	17.11.2001
30.08.2001	17.11.2001

211.1

Beschluss	Inkrafttreten
29.03.2012	01.01.2013
29.03.2012	01.01.2013
29.03.2012	01.01.2013
29.03.2012	01.01.2013
29.03.2012	01.01.2013
29.03.2012	01.01.2013
29.03.2012	01.01.2013
29.03.2012	01.01.2013
29.03.2012	01.01.2013
29.03.2012	01.01.2013
29.03.2012	01.01.2013
29.03.2012	01.01.2013

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	17.08.1911	01.01.1912	Erstfassung	GS 10, 21 (SH III, 13)
Titel 1.	30.08.2001	17.11.2001	geändert	GS 27, 203
Titel 1.1.	30.08.2001	17.11.2001	geändert	GS 27, 203
§ 1	26.08.2010	01.01.2011	totalrevidiert	GS 30, 619
§ 1 Abs. 2	11.05.1978	01.08.1978	aufgehoben	GS 21, 131
§ 2	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 3	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 3 Abs. 1	27.10.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 377
§ 3 Abs. 4	29.08.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 779
§ 4	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 4 Abs. 1, 1.	11.05.1978	01.08.1978	aufgehoben	GS 21, 131
§ 4 Abs. 1, 1.	26.01.2012	01.01.2013	aufgehoben	GS 31, 441
§ 4 Abs. 1, 2.	11.05.1978	01.08.1978	aufgehoben	GS 21, 131
§ 4 Abs. 1, 6.	06.07.2006	04.08.2006	aufgehoben	GS 28, 791
§ 5	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 5 Abs. 1, 3.	19.04.2004	01.01.2006	aufgehoben	GS 28, 421
§ 5 Abs. 1, 5.	26.01.2012	01.01.2013	geändert	GS 31, 441
§ 5 Abs. 1, 8.	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
§ 5a	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
§ 6	19.04.2004	01.01.2006	aufgehoben	GS 28, 421
§ 7	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 7	29.08.2006	01.01.2007	Titel geändert	GS 28, 779
§ 7 Abs. 1	29.08.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 779
§ 7 Abs. 1	27.10.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 377
§ 7 Abs. 1, a)	27.10.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 377
§ 7 Abs. 1, b)	27.10.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 377
§ 7 Abs. 1, c)	27.10.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 377
§ 7 Abs. 1, d)	27.10.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 377
§ 7 Abs. 1, e)	27.10.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 377
§ 7 Abs. 1, f)	27.10.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 377
§ 7 Abs. 1, g)	27.10.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 377
§ 7 Abs. 1, h)	27.10.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 377
§ 7 Abs. 1, i)	27.10.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 377
§ 7 Abs. 1, j)	27.10.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 377
§ 7 Abs. 1, k)	27.10.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 377
§ 8	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 8 Abs. 1	26.01.2012	01.01.2013	geändert	GS 31, 441
§ 8 Abs. 1, 1.	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
§ 8 Abs. 1, 2.	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
§ 8 Abs. 1, 3.	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
§ 8 Abs. 1, 4.	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
§ 8 Abs. 1, 5.	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
§ 8 Abs. 2	26.01.2012	01.01.2013	aufgehoben	GS 31, 441
§ 9	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 9 Abs. 1	26.01.2012	01.01.2013	geändert	GS 31, 441
§ 9 Abs. 1, 1.	26.01.2012	01.01.2013	aufgehoben	GS 31, 441
§ 10	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 11	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 11 Abs. 1	27.10.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 377
§ 12	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 12 Abs. 1	26.01.2012	01.01.2013	geändert	GS 31, 441
§ 12 Abs. 1, 1.	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
§ 12 Abs. 1, 2.	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
§ 12 Abs. 1, 3.	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
§ 12 Abs. 2	26.01.2012	01.01.2013	aufgehoben	GS 31, 441
§ 12 Abs. 3	26.01.2012	01.01.2013	aufgehoben	GS 31, 441
§ 13	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 14	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 15	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 16	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 17	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 17 ^{bis}	11.05.1978	01.08.1978	eingefügt	GS 21, 131
§ 17 ^{bis}	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 18	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 19	11.05.1978	01.08.1978	aufgehoben	GS 21, 131
§ 20	03.06.1946	01.01.1947	aufgehoben	GS 15, 387
§ 21	03.06.1946	01.01.1947	aufgehoben	GS 15, 387
§ 22 Abs. 2	30.08.2001	17.11.2001	geändert	GS 27, 203
§ 23	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 24	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 25	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 26	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 27	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 28	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 29	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 30	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 30a	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
Titel 2.3.	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
Titel 2.3.	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
Titel 2.3.1.	26.01.2012	01.01.2013	geändert	GS 31, 441
§ 32	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 32	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
§ 32 ^{bis}	11.05.1978	01.08.1978	eingefügt	GS 21, 131
§ 32 ^{bis}	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 32 ^{ter}	11.05.1978	01.08.1978	eingefügt	GS 21, 131
§ 32 ^{ter}	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 32 ^{quater}	11.05.1978	01.08.1978	eingefügt	GS 21, 131
§ 32 ^{quater}	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 33	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 33	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
§ 34	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 34	26.01.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 31, 441
§ 35	11.05.1978	01.08.1978	aufgehoben	GS 21, 131
§ 35	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
§ 36	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 36	26.01.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 31, 441
§ 37	11.05.1978	01.08.1978	totalrevidiert	GS 21, 131
§ 37	26.01.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 31, 441
§ 37 ^{bis}	11.05.1978	01.08.1978	eingefügt	GS 21, 131
§ 37 ^{bis}	26.01.2012	01.01.2013	aufgehoben	GS 31, 441
§ 38	11.05.1978	01.08.1978	aufgehoben	GS 21, 131
§ 38	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
§ 39	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 39	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
§ 40	11.05.1978	01.08.1978	aufgehoben	GS 21, 131
§ 40	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
§ 41	11.05.1978	01.08.1978	aufgehoben	GS 21, 131
§ 41	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
§ 42	11.05.1978	01.08.1978	aufgehoben	GS 21, 131
§ 42	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
§ 43	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 43	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
§ 44	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 44	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 45	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 45	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
Titel 2.3.2.	26.01.2012	01.01.2013	geändert	GS 31, 441
§ 46	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 46	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
§ 47	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 47	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
§ 48	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 48	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
Titel 2.3.3.	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
Titel 2.3.3.1.	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
§ 49	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 49	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
§ 50	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 50	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
Titel 2.3.3.2.	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
§ 51	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 51	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
§ 52	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 52	26.01.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 31, 441
§ 53	11.05.1978	01.08.1978	aufgehoben	GS 21, 131
§ 53	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
Titel 2.3.3.3.	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
§ 54	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 54	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
Titel 2.3.4.	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
§ 55	11.05.1978	01.08.1978	aufgehoben	GS 21, 131
§ 55	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
Titel 2.3.5.	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
§ 56	11.05.1978	01.08.1978	aufgehoben	GS 21, 131
§ 56	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
§ 57	11.05.1978	01.08.1978	aufgehoben	GS 21, 131
§ 57	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
§ 58	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 58	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
§ 59	11.05.1978	01.08.1978	aufgehoben	GS 21, 131
§ 59	26.01.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 441
§ 60	11.05.1978	01.08.1978	aufgehoben	GS 21, 131
§ 61	11.05.1978	01.08.1978	aufgehoben	GS 21, 131

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 62	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 62	26.01.2012	01.01.2013	aufgehoben	GS 31, 441
§ 63	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 64	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 65	26.01.2012	01.01.2013	aufgehoben	GS 31, 441
§ 66	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 67	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 68	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 69	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 70	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 71	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 72 Abs. 2	30.08.2001	17.11.2001	geändert	GS 27, 203
§ 73	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 74	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 75	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 76	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 77	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 78 Abs. 1	30.08.2001	17.11.2001	geändert	GS 27, 203
§ 78 Abs. 2	27.10.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 377
§ 79	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 80	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 81	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 82	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 83	28.10.1993	01.01.1994	aufgehoben	GS 24, 329
§ 84	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 84 Abs. 2	28.10.1993	01.01.1994	eingefügt	GS 24, 329
§ 85	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 85 ^{bis}	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 87	22.12.1969	01.01.1970	aufgehoben	GS 19, 637
§ 89	08.10.1942	08.10.1942	totalrevidiert	GS 14, 555
§ 90	08.10.1942	08.10.1942	totalrevidiert	GS 14, 555
§ 95 Abs. 1	18.05.1967	01.01.1968	geändert	GS 19, 349
§ 96	18.05.1967	01.01.1968	aufgehoben	GS 19, 349
§ 98	18.05.1967	01.01.1968	aufgehoben	GS 19, 349
§ 111 Abs. 1	27.10.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 377
§ 116	26.08.1993	01.01.1994	aufgehoben	GS 24, 301
§ 123	27.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 377
§ 124	27.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 377
Titel 2.5.4.2.	27.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 377

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 126	27.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 377
§ 127	27.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 377
§ 128	27.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 377
§ 129	26.08.2010	01.01.2011	aufgehoben	GS 30, 619
§ 135	26.08.1993	01.01.1994	aufgehoben	GS 24, 301
§ 136	27.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 377
§ 137	27.10.2011	01.01.2012	Titel geändert	GS 31, 377
§ 137 Abs. 1	27.10.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 377
§ 137 Abs. 1, a)	27.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 377
§ 137 Abs. 1, b)	17.12.1998	01.04.1999	aufgehoben	GS 26, 311
§ 137 Abs. 1, c)	25.11.1999	01.05.2000	aufgehoben	GS 26, 591
§ 137 Abs. 1, d)	27.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 377
§ 137 Abs. 1, e)	27.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 377
§ 137 Abs. 2	27.10.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 377
§ 138	27.10.2011	01.01.2012	Titel geändert	GS 31, 377
§ 138 Abs. 1	27.10.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 377
§ 138 Abs. 1, a)	27.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 377
§ 138 Abs. 1, b)	27.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 377
§ 138 Abs. 2	27.10.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 377
§ 138a	27.10.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 377
§ 139	28.10.1993	01.01.1994	Titel geändert	GS 24, 329
§ 139	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 139	27.10.2011	01.01.2012	Titel geändert	GS 31, 377
§ 139 Abs. 1	27.04.1989	22.09.1989	geändert	GS 23, 353
§ 139 Abs. 1	27.10.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 377
§ 139 Abs. 2	28.10.1993	01.01.1994	geändert	GS 24, 329
§ 139 Abs. 2	27.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 377
§ 139 Abs. 3	28.10.1993	01.01.1994	geändert	GS 24, 329
§ 139 Abs. 3	27.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 377
§ 140	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 141	26.08.1993	01.01.1994	totalrevidiert	GS 24, 301
§ 141	27.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 377
§ 142	27.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 377
§ 143	26.08.1993	01.01.1994	aufgehoben	GS 24, 301
§ 144	27.10.2011	01.01.2012	Titel geändert	GS 31, 377
§ 144 Abs. 1	27.10.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 377
§ 144 ^{bis}	26.08.1993	01.01.1994	eingefügt	GS 24, 301
§ 144 ^{bis}	29.01.2004	09.04.2004	totalrevidiert	GS 28, 55
§ 144 ^{bis} Abs. 1	27.10.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 377

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 144 ^{bis} Abs. 2	29.08.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 779
§ 144 ^{bis} Abs. 2	27.10.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 377
§ 144 ^{ter}	26.08.1993	01.01.1994	eingefügt	GS 24, 301
§ 144 ^{ter} Abs. 1	16.12.1999	01.01.2000	geändert	GS 26, 549
§ 147	27.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 377
§ 148	27.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 377
§ 149	27.10.2011	01.01.2012	Titel geändert	GS 31, 377
§ 149 Abs. 1	27.10.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 377
§ 149 Abs. 2	27.10.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 377
§ 149a	29.03.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 507
§ 150	29.08.2006	01.01.2007	Titel geändert	GS 28, 779
§ 150	27.10.2011	01.01.2012	Titel geändert	GS 31, 377
§ 150 Abs. 1	29.08.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 779
§ 150 Abs. 1	27.10.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 377
§ 150 Abs. 2	27.10.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 377
§ 150 Abs. 3	27.10.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 377
§ 151	27.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 377
§ 151 Abs. 1	27.10.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 377
§ 151 Abs. 2	27.10.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 377
§ 152	27.10.2011	01.01.2012	Titel geändert	GS 31, 377
§ 152 Abs. 1	29.08.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 779
§ 152 Abs. 1	27.10.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 377
§ 153	03.06.1946	01.01.1947	aufgehoben	GS 15, 387
§ 153	16.12.2004	26.02.2005	totalrevidiert	GS 28, 303
§ 153	27.10.2011	01.01.2012	Titel geändert	GS 31, 377
§ 153 Abs. 1	27.10.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 377
§ 153a	27.10.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 377
§ 153b	27.10.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 377
Titel 2.5.8a.	27.10.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 377
§ 153c	27.10.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 377
§ 153d	27.10.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 377
§ 153e	27.10.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 377
§ 153f	27.10.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 377
§ 153g	27.10.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 377
§ 153h	27.10.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 377
§ 154	07.03.1940	07.03.1940	aufgehoben	GS 14, 145
§ 154	16.12.2004	26.02.2005	totalrevidiert	GS 28, 303
§ 154	29.03.2012	01.01.2013	aufgehoben	GS 31, 507
§ 155	16.12.2004	26.02.2005	totalrevidiert	GS 28, 303

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 155	29.03.2012	01.01.2013	aufgehoben	GS 31, 507
§ 155 Abs. 1, f)	05.07.2007	01.01.2008	geändert	GS 29, 331
§ 156	07.03.1940	07.03.1940	aufgehoben	GS 14, 145
§ 156	16.12.2004	26.02.2005	totalrevidiert	GS 28, 303
§ 156	29.03.2012	01.01.2013	aufgehoben	GS 31, 507
§ 156 Abs. 1	29.08.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 779
§ 157	16.12.2004	26.02.2005	totalrevidiert	GS 28, 303
§ 157	29.03.2012	01.01.2013	aufgehoben	GS 31, 507
§ 158	16.12.2004	26.02.2005	totalrevidiert	GS 28, 303
§ 158	29.03.2012	01.01.2013	aufgehoben	GS 31, 507
§ 159	16.12.2004	26.02.2005	totalrevidiert	GS 28, 303
§ 159	29.03.2012	01.01.2013	aufgehoben	GS 31, 507
§ 160	16.12.2004	26.02.2005	totalrevidiert	GS 28, 303
§ 160	29.03.2012	01.01.2013	aufgehoben	GS 31, 507
§ 161	16.12.2004	26.02.2005	totalrevidiert	GS 28, 303
§ 161	29.03.2012	01.01.2013	aufgehoben	GS 31, 507
§ 162	16.12.2004	26.02.2005	totalrevidiert	GS 28, 303
§ 162	29.03.2012	01.01.2013	aufgehoben	GS 31, 507
§ 163	16.12.2004	26.02.2005	totalrevidiert	GS 28, 303
§ 163	29.03.2012	01.01.2013	aufgehoben	GS 31, 507
§ 163 Abs. 3	29.08.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 779
§ 164	16.12.2004	26.02.2005	totalrevidiert	GS 28, 303
§ 164	29.03.2012	01.01.2013	aufgehoben	GS 31, 507
§ 165	16.12.2004	26.02.2005	totalrevidiert	GS 28, 303
§ 165	29.03.2012	01.01.2013	aufgehoben	GS 31, 507
§ 166	16.12.2004	26.02.2005	totalrevidiert	GS 28, 303
§ 166	29.03.2012	01.01.2013	aufgehoben	GS 31, 507
§ 167	30.06.1938	30.06.1938	aufgehoben	GS 13, 577
§ 168	30.06.1938	30.06.1938	aufgehoben	GS 13, 577
Titel 3.	30.08.2001	17.11.2001	geändert	GS 27, 203
Titel 3.	29.03.2012	01.01.2013	aufgehoben	GS 31, 507
§ 169	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 170	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 171	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 172	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 173	27.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 377
§ 174	27.10.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 377
§ 175	27.04.1989	22.09.1989	aufgehoben	GS 23, 353
§ 179	27.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 377

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 179 Abs. 2	29.08.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 779
§ 180	07.03.1940	07.03.1940	aufgehoben	GS 14, 145
§ 181	07.03.1940	07.03.1940	aufgehoben	GS 14, 145
§ 182	07.03.1940	07.03.1940	aufgehoben	GS 14, 145
§ 183	07.03.1940	07.03.1940	aufgehoben	GS 14, 145
§ 184	07.03.1940	07.03.1940	aufgehoben	GS 14, 145
§ 185	07.03.1940	07.03.1940	aufgehoben	GS 14, 145
§ 186	07.03.1940	07.03.1940	aufgehoben	GS 14, 145
§ 187	07.03.1940	07.03.1940	aufgehoben	GS 14, 145
§ 188	07.03.1940	07.03.1940	aufgehoben	GS 14, 145
§ 189	07.03.1940	07.03.1940	aufgehoben	GS 14, 145
§ 190	07.03.1940	07.03.1940	aufgehoben	GS 14, 145
Titel 3.4.3.	16.12.2004	26.02.2005	geändert	GS 28, 303
§ 190 ^{ter}	07.03.1940	07.03.1940	eingefügt	GS 14, 145
§ 190 ^{ter}	27.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 377
§ 190 ^{ter} Abs. 2	03.06.1946	01.01.1947	geändert	GS 15, 387
§ 190 ^{quater}	07.03.1940	07.03.1940	eingefügt	GS 14, 145
§ 190 ^{quater}	27.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 377
§ 190 ^{quinqües}	07.03.1940	07.03.1940	eingefügt	GS 14, 145
§ 190 ^{quinqües}	27.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 377
§ 190a	27.10.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 377
§ 191	27.10.2011	01.01.2012	Titel geändert	GS 31, 377
§ 191 Abs. 1	27.10.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 377
§ 191 Abs. 1, a)	27.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 377
§ 191 Abs. 1, b)	27.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 377
§ 191 Abs. 1, c)	27.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 377
§ 191 Abs. 2	27.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 377
§ 191 Abs. 3	29.08.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 779
§ 191 Abs. 3	27.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 377
§ 191 Abs. 4	27.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 377
§ 192	07.03.1940	07.03.1940	aufgehoben	GS 14, 145
§ 193	16.12.2004	26.02.2005	aufgehoben	GS 28, 303